

# **Nutzungs- und Vergabeordnung für Schulräume und Freiflächen der staatlichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha und der Kreisvolkshochschule Gotha**

## **§ 1 Nutzungsberechtigung**

1. Die Überlassung von Schulräumen und Freiflächen der staatlichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha und der Kreisvolkshochschule zur einmaligen oder längerfristigen Nutzung für außerschulische Zwecke erfolgt nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Vergabeordnung.
2. Außerschulische Veranstaltungen dürfen schulische Belange nicht beeinträchtigen, Gründe des Jugendschutzes dürfen der Überlassung von Schulräumen nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
3. Die Durchführung politischer Veranstaltungen sowie Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen sind in Schulräumen und auf den Freiflächen nicht erlaubt.
4. Feiern / Veranstaltungen mit privatem Schwerpunkt sind in Schulräumen und auf den Freiflächen nicht zugelassen.

## **§ 2 Überlassung und Zuständigkeit**

1. Schulräume und Freiflächen werden nur auf schriftlichen Antrag vergeben. Der Antrag ist an das für die Gebäudeverwaltung zuständige Amt zu richten. Die Entscheidung über eine Vergabe wird im Benehmen mit der betreffenden Schulleitung und dem Amt für Bildung, Schulen, ÖPNV, Sport und Kultur getroffen. Dem Antragsteller wird das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.
2. In dem Antrag sind anzugeben:
  - a) der verantwortliche Nutzer und ein Ansprechpartner,
  - b) die Art der Veranstaltung / Nutzung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
  - c) Datum, Beginn und Ende der Nutzung,
  - d) Anzahl und Art / Ausstattung der gewünschten Räumlichkeiten.
3. Die Räumlichkeiten werden aufgrund einer schriftlichen Nutzungsgenehmigung, ausgestellt durch das für die Gebäudeverwaltung zuständige Amt, überlassen. Die betreffende Schule sowie das Amt für Bildung, Schulen, ÖPNV, Sport und Kultur erhalten eine Kopie.
4. Die Schulleitung ist nicht berechtigt, Genehmigungen für außerschulische Nutzungen zu erteilen.

## **§ 3 Art der zu überlassenden Schulräume**

1. Als zu überlassende Schulräume gelten Klassenräume, berufsspezifische Fachräume, Fachkabinette, Aulen und Speiseräume sowie die Sporträume der Kreisvolkshochschule.
2. Die Vergabe von Unterrichtsmedien (Beamer, Videoanlagen usw.) an die Nutzer ist nur nach Genehmigung möglich.
3. Die Nutzung von Schulsportanlagen des Landkreises Gotha erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Nutzungs- und Vergabeordnung.

#### **§ 4 Entgelterhebung**

Die Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung von Räumlichkeiten ist in der Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Freiflächen der staatlichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha und der Kreisvolkshochschule Gotha geregelt.

#### **§ 5 Nutzungszeiten**

1. Schulräume können montags bis freitags für eine außerschulische Nutzung überlassen werden.
2. Eine Nutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien ist nur in Ausnahmefällen nach erfolgter Einzelfallprüfung möglich.
3. Ausgenommen von den Regelungen des § 5 Pkt. 2 ist hierbei das reguläre Kursangebot der Kreisvolkshochschule an Samstagen.

#### **§ 6 Nutzungsbedingungen**

1. Bei der Überlassung von Schulräumen dürfen nur die in der Nutzungsgenehmigung gestatteten Räume nebst Inventar (ohne Unterrichtsmedien) und dazugehörige Nebenräume (z.B. Toiletten) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
2. Die zu überlassenden Räumlichkeiten und evtl. bereitgestellte Medien gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Der Nutzer ist verpflichtet, sich davon vor Beginn der Nutzung zu überzeugen und gegebenenfalls bestehende Mängel vor der Veranstaltung dem Schulhausmeister mitzuteilen.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes und Zweckes zulässig. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nicht gestattet.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten bei Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurden. Während der Nutzung entstandene Schäden an dem Vertragsgegenstand sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.
5. Der Nutzer hat die gesetzlichen Vorschriften, z.B. zum Brandschutz, während der Nutzung zu beachten und einzuhalten. Sollten wegen der besonderen Art der Nutzung behördliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese durch den Nutzer auf seine Kosten einzuholen und umzusetzen.
6. In den Schulen und auf dem Schulgelände ist das Rauchen untersagt.
7. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet, Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden.

#### **§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses, Kündigung**

1. Das Nutzungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des genehmigten Nutzungszeitraumes.

2. Der Nutzer kann das Nutzungsverhältnis jederzeit vorfristig beenden, die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und spätestens eine Woche vor der gewünschten Beendigung dem verwaltenden Amt vorliegen. Zuviel gezahltes Nutzungsentgelt wird in diesem Fall erstattet.
3. Der Landkreis ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) die Kündigung aus Gründen des Schulbetriebes erforderlich wird,
  - b) gegen die erteilte Nutzungsgenehmigung verstoßen wird,
  - c) der Nutzer in Zahlungsverzug ist.

Sollten die Gründe für die ausgesprochene fristlose Kündigung auf das Verschulden des Nutzers zurückzuführen sein, wird eine Verrechnung des Nutzungsentgeltes für nicht wahrnehmbare Veranstaltungstermine des Nutzers grundsätzlich nicht vorgenommen.

## **§ 8 Weisungsbefugnis, Hausrecht**

1. Der Nutzer ist verpflichtet, der Schulleitung, dem Schulhausmeister und Beauftragten des Landkreises Gotha jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Der Nutzer hat diesen Personen gegenüber kein Weisungsrecht.
2. Die Schulleitung übt das Hausrecht aus, ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Durch die Schulleitung wird bei groben oder wiederholten Verstößen des Nutzers gegen die erteilte Nutzungsgenehmigung das für die Gebäudeverwaltung zuständige Amt oder das Amt für Bildung, Schulen, ÖPNV, Sport und Kultur unverzüglich benachrichtigt.

## **§ 9 Haftung**

1. Der Nutzer haftet gegenüber dem Landkreis Gotha unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff für alle Personen- und Sachschäden, die aus oder während der Benutzung des überlassenen Bereichs entstehen. Davon bleibt lediglich die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
2. Für Schäden an Außenanlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Geräten, die während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Teilnehmer, durch Zuschauer oder Besucher schuldhaft durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung verursacht werden, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
3. Der Nutzer stellt den Landkreis Gotha von etwaigen Haftpflichtansprüchen, die mit der Nutzung im Zusammenhang stehen, frei, der Landkreis Gotha haftet für einen Schaden, der von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
4. Das den Nutzer nach den vorstehenden Bestimmungen treffende Haftpflichtrisiko ist durch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzudecken. Der Landkreis kann den Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung verlangen.

## **§ 10 Gleichstellungsbestimmung**

Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungs- und Vergabeordnung gelten jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form.

## **§ 11 Gültigkeit**

Diese Nutzungs- und Vergabeordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.